



## Beschluss des Stadtrats

vom 20. März 2024

GR Nr. 2024/32

### Nr. 880/2024

#### **Schriftliche Anfrage von Moritz Bögli und Tanja Maag Sturzenegger betreffend Sperrung der Fankurve beim Spiel FC Zürich gegen den FC Lausanne-Sport, Hintergründe zur Antragsstellung in der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Zweck dieser Arbeitsgruppe, gesetzliche Grundlagen für die Beschlüsse und die Kompetenzen der Beteiligten sowie Ermessensspielraum für die Stadt bei der Umsetzung**

Am 24. Januar 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Moritz Bögli und Tanja Maag Sturzenegger (beide AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/32, ein:

Laut einem Bericht im Tagesanzeiger<sup>1</sup> hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) in einer Medienmitteilung bekanntgegeben, dass für das Spiel zwischen dem FC Zürich und dem FC Lausanne-Sport vom 31. Januar 2024, keine Tickets für die Fankurve verkauft werden dürfen. Gemäss der kantonalen Verordnung zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (LS 551.191) ist die Stadt Zürich zuständig für die Bewilligung von Sportveranstaltungen auf ihrem Gebiet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Laut Medienberichten sowie einer Medienmitteilung des FC Zürich<sup>2</sup> wurde das Sektorverbot auf Antrag der Stadt Zürich in einer Arbeitsgruppe der KKJPD entschieden. Kann der Stadtrat dieses Vorgehen bestätigen?
2. Was ist der Zweck dieser «Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden» der KKJPD? Was entscheidet sie konkret und was sind die Entscheidungskriterien?
3. Kann eine solche Ad-hoc Arbeitsgruppe überhaupt Kompetenzen besitzen? Wenn ja, welche und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage? Wenn es keine gesetzlichen Grundlagen dafür gibt, wieso hat die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements ihre Kompetenz bezüglich Bewilligung von Sportveranstaltungen abgetreten?
4. Muss die Stadt Zürich die Entscheide, die in der Arbeitsgruppe gefällt werden, umsetzen oder hat sie einen eigenen Ermessensspielraum?
5. Bis anhin gab es eine weitere Sektorsperre in Zürich (Gästesektor St. Gallen im Spiel gegen GC). Wie kam dieser Entscheid in der AG zustande und was war damals die Haltung der Sicherheitsdirektion?
6. Wer ist die Vertretung für die Stadt Zürich in dieser Arbeitsgruppe und von wem wurde(n) diese Person bzw. Personen bestimmt?
7. Welche Befugnisse und Entscheidungshoheiten haben diese Personen in der Arbeitsgruppe?
8. Von wem wurde die rechtlich verbindliche Verfügung zum Sektorverbot unterzeichnet? Inwiefern hält es der Stadtrat für problematisch, dass hier städtische Aufgabenbereiche und die damit verbundene Verantwortung von nicht städtischen Gremien entschieden werden?
9. Die Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden der KKJPD hat am 23. Januar 2024 zur Sektorsperre des Heimsektor des FCZ eine Medienmitteilung veröffentlicht. Gemäss dieser Mitteilung ist nebst Karin Rykart Regierungsrätin

<sup>1</sup> <https://www.tagesanzeiger.ch/krawalle-nach-fussballmatch-die-suedkurve-bleibt-beim-naechsten-spiel-geschlossen-716634312369>

<sup>2</sup> <https://www.fcz.ch/pages/news/bewilligungsbehoerden-sperren-stehplaetze-fuer-das-heimspiel-vom-31-januar-gegen-den-fc-lausanne-sport>



2/4

Karin Kayser-Frutschi als erste Kontaktperson aufgelistet. Ist die Arbeitsgruppe ebenfalls eine Bewilligungsbehörde für Spiele im Letzigrund? Wenn ja, geschützt auf welche gesetzliche Grundlage? Wenn nein, wieso gibt die Regierungsrätin des Kanton Nidwalden Auskunft über eine städtische Bewilligung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1**

**Laut Medienberichten sowie einer Medienmitteilung des FC Zürich wurde das Sektorverbot auf Antrag der Stadt Zürich in einer Arbeitsgruppe der KKJPD entschieden. Kann der Stadtrat dieses Vorgehen bestätigen?**

Am Sonntag, dem 21. Januar 2024, kam es nach dem Spiel des FC Zürich gegen den FC Basel zu schweren Auseinandersetzungen zwischen klar identifizierbaren Fans des FC Zürich gegenüber Polizeiangehörigen. Diese Gewaltanwendungen wurden aufgrund ihrer Schwere und Intensität von der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden am 23. Januar 2024 einstimmig als gravierender Vorfall gemäss aktueller Praxis eingestuft. Gestützt auf diese Einschätzung erliess die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements die Verfügung vom 25. Januar 2024 betreffend Sperrung Sektor mit Stehplätzen der Südkurve (Sektor D, Blöcke 24–27) beim Fussballspiel FC Zürich gegen Lausanne-Sport vom 31. Januar 2024.

#### **Frage 2**

**Was ist der Zweck dieser «Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden» der KKJPD? Was entscheidet sie konkret und was sind die Entscheidungskriterien?**

Ziel der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden ist die Harmonisierung der Umsetzung des Hooligankonkordats. Die harmonisierte, also zwischen den kantonalen Behörden abgestimmte Umsetzung des Hooligankonkordates, steht im Fokus dieser Arbeitsgruppe. Die Teilnehmenden setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der führenden kantonalen und städtischen Behörden, der SBB und der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) zusammen. Den Vorsitz führen die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD, siehe <https://gius.ch/>).

Gestützt auf § 2 Abs. 1 Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (LS 551.19) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Verordnung zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (LS 551.191) erlassen. Gemäss § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung ist die Gemeinde, auf deren Gebiet die Sportveranstaltung stattfindet, für die Erteilung von Bewilligungen und die weiteren Anordnungen gemäss Art. 3a Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Konkordat) zuständig. Für den Vollzug der gemäss § 1 Vollzugsverordnung der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements zuständig (Stadtratsbeschluss Nr. 609/2013).



3/4

**Frage 3**

**Kann eine solche «ad hoc-Arbeitsgruppe» überhaupt Kompetenzen besitzen? Wenn ja, welche und gestützt auf welche gesetzliche Grundlage? Wenn es keine gesetzlichen Grundlagen dafür gibt, wieso hat die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements ihre Kompetenz bezüglich Bewilligung von Sportveranstaltungen abgetreten?**

Die Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden hat einen beratenden Charakter und keine rechtlichen Kompetenzen, so dass die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements keine solchen abgetreten hat.

**Frage 4**

**Muss die Stadt Zürich die Entscheide, die in der Arbeitsgruppe gefällt werden, umsetzen oder hat sie einen eigenen Ermessensspielraum?**

(vgl Antwort zu Frage 2).

**Frage 5**

**Bis anhin gab es eine weitere Sektorsperre in Zürich (Gästesektor St. Gallen im Spiel gegen GC). Wie kam dieser Entscheid in der Arbeitsgruppe zustande und was war damals die Haltung der Sicherheitsdirektion?**

Im Mai 2023 kam es im Rahmen des Fussballspiels zwischen dem FC Luzern und dem FC St. Gallen zu Ausschreitungen in der Stadt Luzern. Die Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden taxierte diese Ausschreitungen als gravierenden Vorfall und empfahl für die anschliessende Spielrunde Sektorschliessungen sowohl für die Fans des FC Luzern wie auch für jene des FC St. Gallen. Da das erwähnte anschliessende Spiel des FC St. Gallen ein Auswärtsspiel in Zürich gegen GC war, betraf die Empfehlung der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden die Stadt Zürich. Die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements folgte dieser Empfehlung und verfügte die Schliessung des Gastsektors.

**Frage 6**

**Wer ist die Vertretung für die Stadt Zürich in dieser Arbeitsgruppe und von wem wurde(n) diese Person bzw. Personen bestimmt?**

Die Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden und deren Mitglieder haben beratende Funktion, wenn es darum geht, gravierende Vorfälle zu analysieren und zu bewerten. Aus rechtlicher Sicht bleiben die Bewilligungsbehörden am Austragungsort für Entscheide über Massnahmen gemäss Art. 3a Konkordat zuständig. Entsprechend dieser Kompetenzordnung ist die Stadt Zürich durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements und den Kommandanten der Stadtpolizei Zürich in der Arbeitsgruppe vertreten.

**Frage 7**

**Welche Befugnisse und Entscheidungshoheiten haben diese Personen in der Arbeitsgruppe?**

Vgl. Antworten zu den Fragen 2–4 sowie 6, 8 und 9.



4/4

**Frage 8**

**Von wem wurde die rechtlich verbindliche Verfügung zum Sektorverbot unterzeichnet? Inwiefern hält es der Stadtrat für problematisch, dass hier städtische Aufgabenbereiche und die damit verbundene Verantwortung von nicht städtischen Gremien entschieden werden?**

Die in Frage stehende Sektorsperre wurde kompetenzgemäss von der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements verfügt.

**Frage 9**

**Die Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden der KKJPD hat am 23. Januar 2024 zur Sektorsperre des Heimsektor des FCZ eine Medienmitteilung veröffentlicht. Gemäss dieser Mitteilung ist nebst Karin Rykart, Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi als erste Kontaktperson aufgelistet. Ist die Arbeitsgruppe ebenfalls eine Bewilligungsbehörde für Spiele im Letzigrund? Wenn ja, geschützt auf welche gesetzliche Grundlage? Wenn nein, wieso gibt die Regierungsrätin des Kanton Nidwalden Auskunft über eine städtische Bewilligung?**

In Bezug auf die Zuständigkeiten und Kompetenzen ist auf die Antworten zu den Fragen 2–4 und 6–8 zu verweisen. Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi wurde als Vorsitzende a. i. der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden nebst der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements als Ansprechperson auf der Medienmitteilung vom 23. Januar 2024 aufgeführt.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cucho-Curti